RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Grundzüge des Datenschutzes im Verein und Verband

Online-Seminar der
Ehrenamtbörsen des Landkreises Neunkirchen
und des Regionalverbandes Saarbrücken
am 20.08.2020

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Selbstverteidigung gegen Drohnen

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER

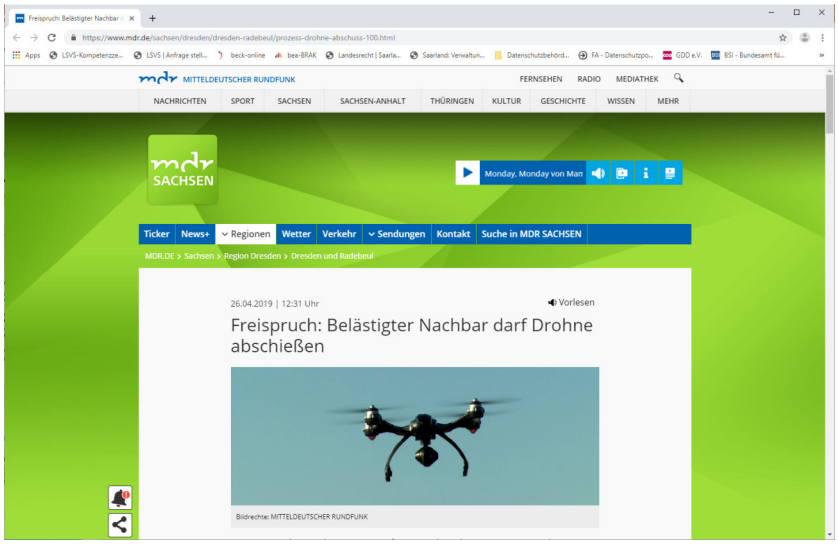

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
  Schwerpunkte: Vereins- , Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht** des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar** des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

www.RKPN.de

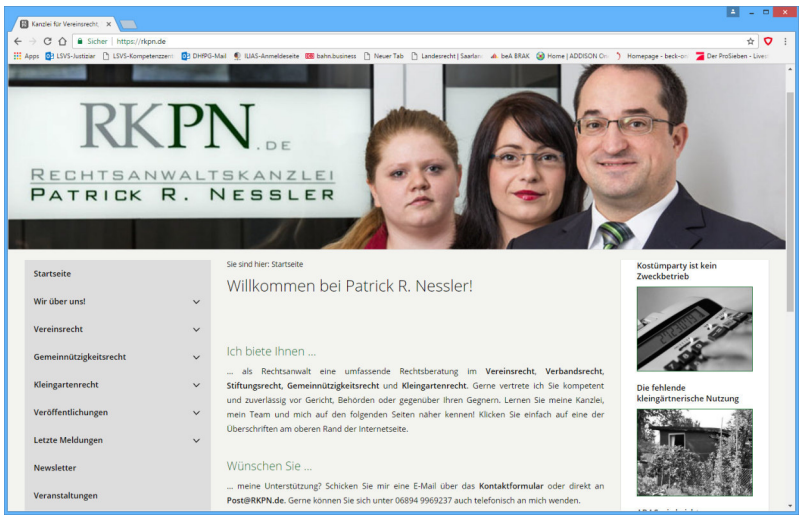

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Newsletter „RECHT.aktuell“

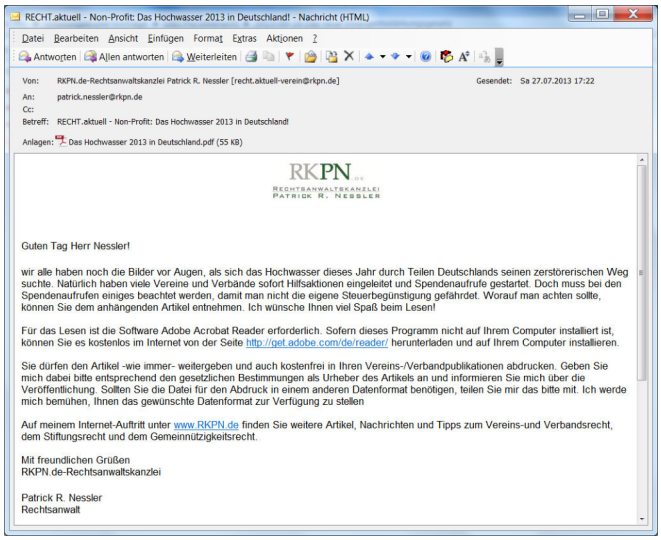

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Pflicht des Vorstands zur Umsetzung des Datenschutzes

Oder: Darum ist das hier vermittelte Wissen
so wichtig für den Vorstand!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die allgemeine Pflichten des Vorstands

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

*„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür Einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“*
(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Gilt auch für die Einhaltung des Datenschutzrechts!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 5 Abs 2 DSGVO:

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und **muss** dessen **Einhaltung nachweisen** können.

Das bedeutet: Verantwortlicher trägt die Beweislast für die Einhaltung der Datenschutzregelungen!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der Verantwortliche

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck… „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**; …

*„Bei einer Datenverarbeitung durch **nicht-öffentliche Stellen** ist die juristische Einheit datenschutzrechtlich verantwortlich, also die juristische Person, nicht aber eine einzelne Abteilung …“*

(Plath, DSGVO-BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 4 DSGVO, Rn. 29)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Die Geschichte des Datenschutzes bis zur DSGVO (in Kürze)

Oder: Ein langer Weg kurz erzählt!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der Schutz durch das Persönlichkeitsrecht

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

*„Unter den Bedingungen der **modernen Datenverarbeitung** wird der **Schutz** des Einzelnen **gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs 1 umfaßt.*
*Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich **selbst über die Preisgabe und Verwendung** seiner persönlichen Daten zu **bestimmen**.“*

(BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Datenschutzregelungen heute

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. v. 04.05.2016, L119/1)

↓

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097)

↓

Landesdatenschutzgesetze

(z. B. Saarländisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Amtsbl. I S. 254))

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Anwendung der DSGVO

Oder: Wann gelten die Regelungen?

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 2 Abs. 1 DSGVO:

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Anwendungsvoraussetzungen:

- Personenbezogene Daten
- Verarbeitung
- Automatisiert **oder** Nichtautomatisiert mit Speicherung in einem Dateisystem

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die „personenbezogenen Daten“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 1 1. Halbs. DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck … „personenbezogene Daten“ **alle Informationen**, **die sich auf** eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) **beziehen**; …

Personenbezogene Daten sind z. B.:

Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Größe, Gewicht, Haarfarbe, Augenfarbe, Blutwerte etc.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Digitale Fotos

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

„Fotografien von Betroffenen … stellen grundsätzlich personenbezogene Daten dar. Es handelt sich um physische und physiologische Merkmale, die auch sofort, mit den entsprechenden Metadaten, digital gespeichert werden. ... “

(Vermerk des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit "Rechtliche Bewertung von Fotografien ... außerhalb des Journalismus", S. 3 f.)

„Das Recht einer Person am eigenen Bild … kann nur verletzt werden, wenn die Person in einer für Dritte erkennbaren Weise dargestellt ist.“

(KG Berlin, Urt. v. 22.01.2015, Az. 10 U 134/14)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Verarbeitung“ **jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang** oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten **wie** das **Erheben**, das **Erfassen**, die **Organisation**, das **Ordnen**, die **Speicherung**, die **Anpassung** oder **Veränderung**, das **Auslesen**, das **Abfragen**, die **Verwendung**, die Offenlegung durch **Übermittlung**, **Verbreitung** oder eine andere Form der Bereitstellung, den **Abgleich** oder die **Verknüpfung**, die **Einschränkung**, das **Löschen** oder die **Vernichtung**; …

DSGVO erfasst grundsätzlich alle Handlungen mit persönlichen Daten!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Datenverarbeitung

Oder: Nur weil ich das will, reicht nicht!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Grundsatz „Rechtmäßigkeit“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 5 Abs. 1a DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben … verarbeitet werden …

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!

Rechtsgrundlagen für Verarbeitung sind in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Kein Rangverhältnis der Rechtsgrundlagen

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

*„Schließlich sind **die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthaltenen Zulässigkeitstatbestände** ihrer rechtlichen Funktion nach **gleichwertig und gelten nebeneinander**, ohne dass von einem Stufenverhältnis ausgegangen werden müsste.*

Aus der Aufzählung der verschiedenen Zulässigkeitstatbestände kann nicht geschlossen werden, dass es sich bei der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO um einen vorrangigen Erlaubnistatbestand handelt und etwa die allgemeine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO als ultima ratio zu verstehen ist.“

(VG Mainz, Urt. v. 20.02.2020, Az. 1 K 467/19.MZ)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

„Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 39 ist die Verarbeitung „erforderlich“, wenn kein milderes, wirtschaftlich gleich effektives Mittel zur Verfügung steht, den entsprechenden Zweck mit gleicher Sicherheit zu verwirklichen …“

(VG Hannover, Urt. v. 27.11.2019, Az. 10 A 820/19)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Mitgliedschaft als „Vertrag“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

*„Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen** (z.B. eine **Vereinsordnung**) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können. ...*

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. … Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam.“

(Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung; Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, S. 7)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Rechtsgrundlage „rechtliche Verpflichtung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; ...

„Vorausgesetzt wird eine Verpflichtung kraft objektiven Rechts, Daten zu verarbeiten (zu erheben, aufzuzeichnen, zu speichern, weiterzugeben), nicht eine vertraglich begr. Pflicht.“

(Paal/Pauly, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 16)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Beispiel: Luftverkehrsordnung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 21b Abs. 1 LuftVO:

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ist verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Absatz 2 genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt, …

2. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, …
7. über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, **optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen**, es sei denn, der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat dem Überflug ausdrücklich zugestimmt, …

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Beispiel: Corona-Pandemie-Verordnung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 3 CoPV-SL:

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend zu gewährleisten

1. beim Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz oder beim Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art mit Ausnahme der bloßen Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke, …
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport, …

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu gehört die **Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit**.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1f DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, **sofern nicht** die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Eine Abwägung enthält immer das Risiko, dass eine andere Person zu einem anderen Ergebnis kommen könnte!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Veröffentlichung von Ergebnislisten

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

„Die Veröffentlichung von Ergebnislisten kann unseres Erachtens dann auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO gestützt werden, wenn hiermit besondere sportliche Erfolge honoriert werden sollen. Dies betrifft im Regelfall die vorderen Plätze.

Inwiefern die Veröffentlichung der schlechtesten Teilnehmer eines Wettkampfes von Interesse sein soll, ist fraglich. Allenfalls dann, wenn es sich beispielsweise um ein Qualifikationsturnier handelt und das Ergebnis Auswirkungen auf künftige Teilnahmen am Wettkampfbetrieb hat, ist von einem überwiegenden Veröffentlichungsinteresse auszugehen.“

(Schreiben des Datenschutzzentrums Saarland vom 02.01.2019, Az. 2800/073)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Auskunftsrecht der Mitglieder: Mitgliederliste

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

„Denn es ist den Klägern als Mitgliedern eines Vereins grundsätzlich nicht verwehrt, auch selbst Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen bzw. die Übermittlung der dort enthaltenen Informationen in elektronischer Form an sich selbst zu verlangen (OLG Saarbrücken, NZG 2008, 677 f.; OLG München, Urteil vom 15. November 1990 - 19 U 3483/90, juris Rn. 6 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1991 - 1 BvR 185/91, juris Rn. 3; BGH, Beschluss vom 21. September 2009 - II ZR 264/08, ZIP 2010, 27 für die BGB-Gesellschaft), sofern sie - wie hier - ein berechtigtes Interesse darlegen und ihrem Interesse nicht überwiegende Interessen des Vereins oder berechtigte Belange der Vereinsmitglieder entgegen stehen.“

(BGH, Beschl. v. 25.10.2010, Az. II ZR 219/09)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Digitale Verwendung von Lichtbildern

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

„Gibt es keinen Vertrag mit den abgebildeten Personen, kann … geprüft werden, ob die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten … erforderlich ist. Zugleich dürfen nicht die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Abgebildeten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Können die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der … Anfertigung der Fotografie … und angesichts deren Umständen vernünftigerweise absehen, dass eine Verarbeitung zu bestimmten Zwecken erfolgen wird …, dürften den berechtigten Interessen des Verantwortlichen in der Regel der Vorrang einzuräumen sein.“

(Merkblatt "Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotografien nach dem 25. Mai 2018 im nicht-öffentlichen Bereich" der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Hinweispflicht bei „berechtigtem Interesse“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 21 Abs. 4 DSGVO:

Die betroffene Person muss **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation** mit ihr **ausdrücklich** auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht [Widerspruchsrecht] **hingewiesen werden**; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

⇩

„Daneben muss der Hinweis getrennt von anderen Informationen, insbesondere solchen, zu denen der verantwortliche gemäß Art. 13 und 14 verpflichtet ist, (dh nicht versteckt in diesen Informationen) gegeben werden …“

(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 60)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Rechtsgrundlage „Einwilligung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1a DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere bestimmte Zwecke** gegeben; …

⇩

Regelungen zur „Einwilligung“ in Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO!

⇩

„Einwilligungen sollten … nur bei solchen Datenverarbeitungen eingeholt werden, für die keine andere Rechtsgrundlage in Betracht kommt.“

(28. Tätigkeitsbericht der Saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - Berichtszeitraum: 2019, S. 112)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Definition der Einwilligung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; …

Erwägungsgrund 32 Satz 3:

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Anforderungen bei schriftlicher Einwilligung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 7 Abs. 2 DSGVO:

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine **schriftliche Erklärung**, die **noch andere Sachverhalte** betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in **verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache** so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

Das gilt zum Beispiel für Erklärungen im Aufnahme- oder Anmeldeformular!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Recht zum jederzeitigen Widerruf

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 7 Abs. 3 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit** zu **widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

„Stützt er die Verarbeitung auf die Einwilligung, kann die betroffene Person davon ausgehen, dass die Verarbeitung ihrer Daten nur mit Ihrem Willen erfolgen kann. Deshalb widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben …, wenn der Verantwortliche bei Verweigerung der Einwilligung oder deren Widerruf auf einen anderen Rechtsgrund zurückgreift.“

(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 7)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ von Daten

Oder: Je sensibler die Daten, desto höher die Datenschutzanforderungen!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

„Besondere Kategorie“ von Daten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 9 Abs. 1 DSGVO:

Die **Verarbeitung** personenbezogener Daten, aus denen die **rassische und ethnische Herkunft**, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, **biometrischen Daten** zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **ist untersagt**.

Ausnahmen sind in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt!

Rechtsgrundlagen aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO gelten hier nicht!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Einwilligung bei „besonderen Kategorien“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 9 Abs. 2a DGSVO:

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt**, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, …

Für die Wirksamkeit der Einwilligung gelten wieder die Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 2 DSGVO!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die bereits öffentlich gemachten „besonderen Kategorien“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 9 Abs. 2e DGSVO:

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: …

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die **die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht** hat, …

„[Offensichtlich] setzt einen unzweideutigen, bewussten Willensakt voraus, der final auf die Entäußerung des Datums in die Öffentlichkeit … gerichtet ist.“

(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, Art. 9 Rn. 40)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Informationspflichten des Vereins

Oder: Es ist viel mitzuteilen!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Informationspflichten bei Erhebung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so **teilt der Verantwortliche** der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten Folgendes **mit**: …

↓

*„Abs. 1 und Abs. 2 verlangen eine **aktive Unterrichtung** der betroffenen Person. …“*

(Kühling/Buchner, DSGVO – BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 59)

↓

„Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die ihm zum Zeitpunkt der Datenerhebung bekannten und aktuellen Informationen mitteilen. …“

(Kühling/Buchner, DSGVO – BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 57)

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Erhebung der Daten bei Dritten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 14 Abs. 1 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit: …

d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; …

↓

Ansonsten die gleichen Informationen wie in Art. 13 Abs. 1 DSGVO

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Auskunftsrecht der betroffenen Person

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 15 Abs. 1 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine **Bestätigung** darüber **zu verlangen**, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten** und auf folgende Informationen: …

f) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; …

Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO:

Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Form der Information

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 12 Abs. 1 DSGVO:

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln**; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt **schriftlich oder in anderer Form**, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnis

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO:

Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Art. 30 Abs. 3 DSGVO:

Das … Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 30 Abs. 4 DSGVO:

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Beispiel-Verfahrensverzeichnis

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Hinweis: Dieses kurze Muster soll Verantwortlichen nur den Einstieg in das Thema „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten" gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erleichtern. Ein umfassendes Muster ist unter www.lda.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf abrufbar.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:
TSV Waldermühl e.V.
Steinbauerstr. 45a
98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0
E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de
Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler-tsv.de	02.03.2018	• Auszahlung der Löhne/Gehälter • Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Beschäftigte	• Name und Adressen der Beschäftigten • ggf. Religions-zugehörigkeit • Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben …	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	• Name und Adressen • Eintrittsdatum • Sportbereiche …	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler-tsv.de	28.02.2018	Außendarstellung	• Mitglieder • Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@ waldmuehler-tsv.de	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ waldmuehler-tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…

Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virenscanner/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Der richtige Umgang mit den personenbezogenen Daten

Oder: Nicht nur machen, sondern auch dokumentieren!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Sicherheit der Verarbeitung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 32 Abs. 1 1. Halbsatz DSGVO:

Unter Berücksichtigung des **Stands der Technik**, der **Implementierungskosten** und der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke** der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere** des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; …

Konkrete Technische und organisatorische Maßnahmen sind folglich für jeden Verein/Verband gesondert zu ermitteln

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Schnittfläche von Datenschutz und Datensicherheit

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Der Zusammenhang zwischen Datenschutz und Datensicherheit

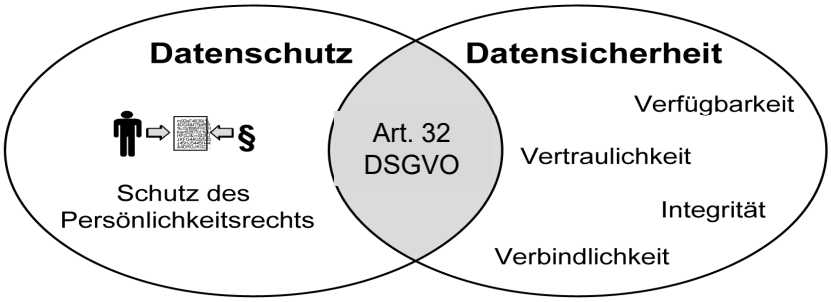

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Regelung für Tele Mediendienste

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 13 Abs. 4 Nr. 3 TMG:

Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ...

3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann, ...

Verschlüsselung von Internetseiten erforderlich, wenn personenbezogene Daten erhoben werden!

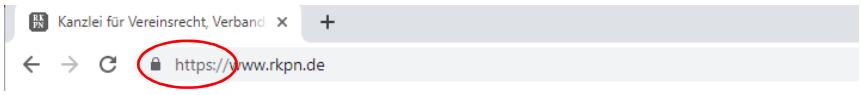

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Datenschutz-Folgenabschätzung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO:

Hat eine **Form der Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, **aufgrund** der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich** ein hohes **Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche **vorab** eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Notwendiger Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung ist in Art. 35 Abs. 7 DSGVO geregelt.

Software zur Datenschutz-Folgenabschätzung unter:
https://www.datenschutz-bayern.de/technik/pia-tool.html.de

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Meldepflicht bei Datenschutzverletzung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 33 Abs. 1 DSGVO:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche **unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen **Aufsichtsbehörde**, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **voraussichtlich nicht zu einem Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Mindestinhalte der Meldung sind geregelt in Art. 33 Abs. 3 DSGVO!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Auftrags(daten)verarbeitung

Oder: Darf man andere mit den Daten arbeiten lassen?

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 28 Abs. 1 DSGVO:

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen**, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die **hinreichend Garantien** dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Art. 4 Nr. 8 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck … „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; …

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Grundlage der Zusammenarbeit

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO:

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt **auf** der **Grundlage eines Vertrags** oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Mustervertrag unter: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Das Recht der betroffenen Person auf „Vergessenwerden“

Oder: Auch hier gibt es Neues!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Das „Recht auf Vergessenwerden“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 17 Abs. 1 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: …

Art. 17 Abs. 3b DSGVO:

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ... zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert ...

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Der Datenschutzbeauftragte

Oder: Wer passt auf?

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Artikel 37 Abs. 1 c DSGVO:

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn …

c) die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der **umfangreichen Verarbeitung** besonderer **Kategorien von Daten** gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

Erweiterte Regelung enthält § 38 BDSG!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Erweiterte Pflicht nach dem BDSG (neu)

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 38 Abs. 1 BDSG (neu):

Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung … benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter … einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie **in der Regel mindestens zehn Personen ständig** mit der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten beschäftigen.

Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung … unterliegen, … haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

BDSG enthält keine Regelung mehr für die nichtautomatisierte Verarbeitung!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 37 Abs. 6 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

Art. 37 Abs. 5 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

Art. 37 Abs. 7 DSGVO:

Der Verantwortliche … veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Pflichten des Datenschutzbeauftragten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 39 Abs. 1 DSGVO:

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) **Unterrichtung** und **Beratung** des Verantwortlichen … und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen …

b) **Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung**, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c) Beratung … im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35; …

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vielen Dank für Ihr Mitdenken!

© 08/2020 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler